

Inhaltsverzeichnis.

I. Mitteilung des Senats vom 10. Januar 1911:	
Änderung des Gesetzes über das Staatsschuldbuch	S. 45.
II. Beschluß der Bürgerschaft vom 11. Januar 1911	" 45.

Mitteilung des Senats

vom 10. Januar 1911.

Änderung des Gesetzes über das Staatsschuldbuch.

Der Senat stimmt dem Antrage der Finanzdeputation zu und ersucht die Bürgerschaft, ihm beizutreten.

Beschluß der Bürgerschaft

vom 11. Januar 1911.

1. Änderungen in der Besetzung von Deputationen und Behörden.

Die Bürgerschaft nimmt die Mitteilung des Senats dankend entgegen.

2. Gesetz, betreffend den armenpolizeilichen Arbeitszwang.

Die Bürgerschaft genehmigt den vorgelegten Entwurf eines Gesetzes, betreffend den armenpolizeilichen Arbeitszwang, unter folgenden Abänderungen:

- 1) den von der Juristischen Kommission im Bericht Nr. 1 vom 9. Februar 1910 beantragten Änderungen,
- 2) der folgenden Fassung des § 3 Absatz 1:

„Der Ausschuß (§ 1) besteht aus fünf Mitgliedern, nämlich einem vom Senat ernannten Mitgliede als Vorsitzenden, ferner zwei von dem Bürgeramte und zwei vom Vorstande der stadtbremischen Armenpflege gewählten Mitgliedern, als Beisitzern. In den Fällen, in denen die Unterstützung durch den Armenverband Bremerhaven erfolgt, tritt an Stelle des zweiten vom Vorstande der stadtbremischen Armenpflege gewählten Mitgliedes ein vom Stadtrate von Bremerhaven gewähltes Mitglied in den Ausschuß ein. In gleicher Weise wird für jedes Mitglied des Ausschusses ein Stellvertreter gewählt. Der Ausschuß bestimmt, in welcher Reihenfolge die Stellvertreter an Stelle verhinderter Mitglieder einzutreten haben. Mindestens einer der von dem Bürgeramte gewählten Beisitzer und einer der von ihm gewählten Stellvertreter muß ein bei einem bremischen Gerichte tätiger Richter sein“,

- 3) der Anfügung folgenden Zusatzes zu § 4:

„Zu einer die Arbeitspflicht feststellenden Entscheidung ist eine Mehrheit von vier Stimmen erforderlich“,

- 4) der Ersetzung des Wortes „soll“ durch das Wort „darf“ in § 7 Satz 2,

- 5) der Anfügung des folgenden zweiten Absatzes zu § 7:

„Hat die Unterbringung in einer Arbeitsanstalt ein Jahr gedauert, so darf eine erneute Unterbringung erst nach Ablauf von drei Monaten seit der Entlassung aus der Arbeitsanstalt beschlossen werden“,

- 6) der Anfügung des folgenden neuen § 9:

„Das Gesetz tritt am 1. April 1911 in Kraft.“